

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren u. -entscheiden der Gemeinde Kist (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Kist erlässt aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Artikel 27 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421) folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Kist aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren u. -entscheiden.

§ 2 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln, Bildwerfer oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Licht- und Telefonmasten oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen nach der Bayerischen Bauordnung. Für Werbeanlagen gilt die gemeindliche Werbeanlagensatzung.
- (4) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

§ 3 Genehmigung, Allgemeine Regelungen

- (1) Wahlplakate und ähnliche Anschläge können von den zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bzw. Antragstellern im Ortsbereich ohne vorherige Genehmigung aufgestellt werden, sofern es sich um keine Großflächentafeln handelt.
- (2) Der Zeitraum für die Aufstellung wird wie folgt festgelegt:

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Volksbegehren	während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
Volksentscheide	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die Anschläge müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Für die Anbringung der Anschläge sind die Parteien und Wählergruppen bzw. Antragsteller verantwortlich (Verantwortlicher). Werden Dritte mit der Anbringung beauftragt, so sind diese auf diese Verordnung hinzuweisen. Der Verantwortliche haftet für die Einhaltung der Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.
- (4) Der Verantwortliche hat außer dieser Verordnung die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.06.1980 (MABl. S. 367, StAnz. Nr. 30) betreffend der Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden zu beachten.

§ 4 Beschränkungen

Im gesamten Gemeindebereich dürfen Anschläge nicht angebracht werden:

1. auf oder an Leitungsmasten, Bänken, Omnibushaltestellen bzw. -häuschen und an öffentlichen Papierkörben;
2. an Böschungen und Elementen der Naturraumes (z. B. Bäumen);
3. an Kreuzungen;
4. auf dem Steg;
5. an Straßenlampen und Kandelabern am Lampenfuß, ab einer Höhe von 2 m.

§ 5 Beseitigung von Anschlägen

- (1) Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.
- (2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28. Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ist an den für den Anschlag Verantwortlichen zu richten.
- (3) Die Vollstreckung von Verwaltungsakten nach Art. 28. Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 28. Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Anschläge im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden an die in § 4 genannten Orten anbringt oder anbringen lässt,
2. Einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Kist, den 11.08.2009

Volker Faulhaber
1. Bürgermeister